



Ergeht an die Direktionen der:

1. AHS
 2. BMHS
 3. NMS
 4. PTS
 5. VS
- in der Steiermark

GZ.: IVMi1/290-2018

Graz, am 06.12.2018

Workshops zur Sexualerziehung an Schulen - Weisung des BMBWF zum Einsatz außerschulischer Expert/innen

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

der Landesschulrat für Steiermark dankt für die rasche Vorlage der Daten zu der Erhebung bezüglich der von diversen externen Anbietern zum Thema Sexualpädagogik an Schulen durchgeführten Workshops.

Auf Weisung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergehen nun folgende Feststellungen:

Im Hinblick auf die widersprüchlichen Informationen von Schulen und Eltern bezüglich dieser Workshops erscheint es erforderlich, das Augenmerk vermehrt auf dieses Thema zu richten. Daher wurde für dieses Schuljahr eine **österreichweite Meldepflicht** der Schulen über die (beabsichtigte) Durchführung von solchen Workshops festgelegt.

Es wird bekräftigend auf die Reichweite des **§ 17 des Schulunterrichtsgesetzes** hingewiesen, in dem die **Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit** an den Schulen gesetzlich **den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung** übertragen ist. Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden, insbesondere unter Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung **des lehrplanmäßigen Unterrichts und der Schulgeldfreiheit**. Die den Lehrkräften zukommende **besondere Verantwortung** gebietet im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bei ihren Tätigkeiten, unter anderem Lehrpläne, Erlässe und die Aufgaben der österreichischen Schule gemäß **§ 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes** umzusetzen, und von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, die diese Ziele und Vorgaben gefährden oder in Frage stellen.

Dabei sind die schulautonomen Bestimmungen, die im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 eine Erweiterung, vor allem im Bereich der Unterrichts- und Schulorganisation erfahren haben, ebenso anzuwenden, wie entsprechende rechtliche und qualitative Vorgaben bezüglich der vermittelten Inhalte, der pädagogischen Ausgestaltung und verwendeten Materialien. **§ 14 des Schulunterrichtsgesetzes** sieht vor, dass **Unterrichtsmittel nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen** und für die **Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein** müssen. Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der **gewissenhaften Prüfung** durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach **§ 14 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz** entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch das **Indoktrinationsverbot (Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK)** relevant, wonach die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verpflichtet sind, einen indoktrinationsfreien Unterricht anzubieten. Auch muss die Einhaltung des damit in Zusammenhang stehenden Überwältigungsverbots gewährleistet sein. In diesem Sinne sind Lehrkräfte verpflichtet einzuschreiten, sofern sie den Eindruck gewinnen, dass die außerschulische Expertin oder der außerschulische Experte das Thema instrumentalisiert.

Nach § 56 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich. Daher ist bereits im Vorfeld mit den außerschulischen Expertinnen und Experten der Einsatz im Unterricht, sowohl inhaltlich als auch organisatorisch, abzustimmen. Lehrpersonen müssen sich von den fachlichen Kompetenzen und den Absichten der außerschulischen Expertinnen und Experten zuvor ein Bild machen. **Den Lehrkräften und den Schulleitungen kommt somit eine besondere Verantwortung in der Zulassung externer Referentinnen und Referenten zu.**

Bei **Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen** bzw. den **Grundsatzterlass zur Sexualpädagogik** sowie bei offenkundigen Qualitätsmängeln von Workshops mit außerschulischen Partnern hat die Direktion eines Schulstandortes bzw. die Schulaufsicht jedoch **umgehend einzugreifen**.

Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrpersonen bei den im Betreff angeführten sowie allen anderen durch außerschulische Expert/innen abgehaltenen Workshops **in ihrer Klasse anwesend zu sein haben und nicht ihrer Hauptaufgabe, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß §17 Schulunterrichtsgesetz, entbunden sind.**

Abschließend wird der Auftrag des BMBWF an Direktor/innen weitergegeben, gegebenenfalls **unangekündigte Unterrichtsbeobachtungen** vorzunehmen und darüber **schriftliche Kurzberichte** bis Schuljahresende zu verfassen. Dazu wird zeitgerecht ein Erlass der Bildungsdirektion Steiermark ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
LPäD HR Hermann Zoller, BEd

Anlage:

Rundschreiben Nr. 11/ 2015 - Grundsatzterlass Sexualpädagogik